

## **Vereinbarung**

**über die Fachleistungsstunde im Rahmen ambulanter Hilfen  
nach dem SGB VIII für den Landkreis Tuttlingen**

**zwischen**

**dem Landkreis Tuttlingen, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen,  
- vertreten durch Sozialdezernent, Herrn Bernd Mager -  
(Leistungsträger)**

**und**

**Mutpol – Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V., Im Steinigen Tal 10/1, 78532  
Tuttlingen  
- vertreten durch den Gesamtleiter, Herrn Dieter Meyer -  
(Leistungserbringer)**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Mutpol – Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V. stellt dem Landkreis hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte im Rahmen der ambulanten Hilfen nach dem SGB VIII zur Verfügung.

Der Landkreis Tuttlingen erklärt die Bereitschaft, die Fachkräfte entsprechend der erforderlichen Bedarfe im Einzelfall in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2**

#### **Leistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet eine enge Zusammenarbeit seiner sozialpädagogischen Fachkräfte mit dem Sozialen Dienst des Landkreises sowie der Koordinationsstelle für ambulante Hilfen beim Landkreis Tuttlingen. Aufgabenstellung und Zielsetzungen im Einzelfall regelt der jeweilige Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII.

Über den Verlauf der Betreuung ist dem Amt für Familie, Kinder und Jugend in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Bei der Leistungserbringung beachtet der Leistungserbringer insbesondere die Einhaltung der fachlichen, personellen und institutionellen Qualitätsstandards.

### **§ 3**

#### **Kinderschutz**

Umstände oder Vorkommnisse, die eine akute Gefährdung für ein Kind oder den betreuten Jugendlichen / jungen Volljährigen erkennen oder befürchten lassen, sind dem Amt für Familie, Kinder und Jugend unverzüglich mitzuteilen. Auf die Vereinbarung im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII vom 05.06.2007 wird verwiesen.

### **§ 4**

#### **Bewilligung, Inhalt und Dauer der Maßnahme**

- (1) Das Amt für Familie, Kinder und Jugend entscheidet auf der Grundlage einer sozialpädagogischen Diagnostik vor Beginn einer jeweiligen Maßnahme darüber, ob eine ambulante Hilfe notwendig und geeignet ist. Im Benehmen mit dem Leistungserbringer sowie der Betroffenen wird ein Ersthilfeplan erstellt.
- (2) Inhalt, Dauer und Umfang der Hilfe regelt der Hilfeplan
- (3) Neben dem Bewilligungsbescheid an den/die Hilfeempfänger wird dem Leistungserbringer eine Kostenzusage erteilt.
- (4) Die Beendigung der Hilfe erfolgt im Benehmen der Vertragspartner oder auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern.

### **§ 5**

#### **Entgelt**

Ab 01.06.2014 wird die Fachleistungsstunde mit einem Entgelt in Höhe von **46,10 €** vergütet.

Ab dem 01.03.2015 erhöht sich der Entgeltsatz auf **47,20 €**.

Im Entgelt sind jeweils Personal-, Sach- und sonstige Verwaltungskosten enthalten.

Zuzüglich zum Stundenentgelt, werden im Zusammenhang mit Betreuungsfällen entstehende Fahrkilometer mit 0,35 €/Kilometer auf Nachweis erstattet.

## § 6

### Vertragsdauer und Kündigungsfristen

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.06.2014 und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 28.02.2016.
- (2) Die Vereinbarung kann innerhalb von 4 Wochen zum Monatsende von den Vertragspartnern gekündigt werden.

## § 7

### Sonstiges

Künftige Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich in beiderseitigem Einvernehmen niedergelegt werden.

Tuttlingen, den 31.05.2014

Für den Leistungsträger:  
Landratsamt Tuttlingen  
Amt für Familie, Kinder und Jugend  
Bahnhofstraße 100  
78532 TUTTLINGEN

Bernd Mager  
Dezernent Soziales

Für den Leistungserbringer:  
im Steingental 10/1  
78532 TUTTLINGEN  
Tel: 0 74 61 - 17 06 - 0  
Fax: 0 74 61 - 17 06 - 17  
E-Mail: info@mutpol.de

Mutpol  
Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V.  
Dieter Meyer  
Gesamtleiter